

D e p a r t e m e n t a l   -   A n t r ä g e .  
 = = = = =

Politisches Departement  
 (Auswärtiges).

Antrag vom 13. Dezember 1921.

Abkommen mit den  
 baltischen Staaten.

3704.

Anlässlich der Anerkennung de jure von Lettland (22. April 1921), Estland (22. April 1921) und Lithauen (16. August 1921) sind mit diesen Staaten jeweilen kurze Gegenrecht<sup>s</sup>erklärungen betreffend Niederlassung, Handel und Gewerbe ausgetauscht worden. Bei der am 22. Februar 1918 erfolgten de jure-Anerkennung Finnlands wurde es leider unterlassen, die Beziehungen zu diesem Randstaat in ähnlicher Weise zu ordnen.

Heute dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, um das Verhältnis der Schweiz zu den vier genannten baltischen Staaten etwas weiter auszubauen und es möglichst rasch und klar zu festigen.

Sämtliche Randstaaten sind heute bestrebt, ihre durch die Schrecken des Weltkrieges zusammengebrochene politische und wirtschaftliche Lage neu aufzubauen. Ihre staatliche Ordnung steht im Zeichen wahrhafter Demokratie, und die Wirtschaftskonjunktur strebt mit voller Kraft nach oben. Alle vier Staaten sind heute vollwertige



23 . D e z e m b e r 1921 .

-----

Mitglieder des Völkerbundes. Zahlreiche Schweizer halten sich in jenen Ländern auf. Andere Staaten, insbesondere England und Frankreich, machen längst grosse Anstrengungen, um sich diese Territorien als willkommene Absatzgebiete für ihre Produkte zu sichern. Haben sie dort einmal festen Fuss gefasst, so stehen sie auch an erster Stelle, wenn einmal der Weg ins unermessliche Russland wieder erschlossen sein wird. Es rechtfertigt sich daher, auch unsern Landsleuten den Weg in jene Länder nach Möglichkeit zu ebnen.

Der angestrebte Zweck kann durch eine einfache Gegenrechtserklärung in der Form eines Notenaustausches am besten erreicht<sup>t</sup> werden; dadurch würde die Gefahr vermindert, dass einzelne Randstaaten Verträge abschliessen, welche die Schweiz wirtschaftlich von gewissen Gebieten des Exportes ausschliessen, wie dies Finnland in seinem Handelsvertrage vom 13. Juli 1921 mit Frankreich getan, der diesem Land z. B. das Monopol der Einfuhr von Weinen und Spirituosen und bedeutende Zollermässigungen für Seidengewebe einräumt.

Der einfache Notenwechsel gestattet auch jeder Partei, von der ganzen provisorischen Vereinbarung oder von einzelnen Artikel<sup>n</sup> derselben jederzeit zurückzutreten. Dieser Rücktritt wird wohl in der Praxis nie überraschend von einem Tage auf den andern erfolgen, sondern er wird in der Form geschehen, dass man sich zu neuen Verhandlungen bereit erklärt, wobei man vereinbaren kann, dass die bisherige Vereinbarung vorläufig oder auf eine bestimmte Frist weiter in Kraft bleibt. Anlässlich der Uebergabe der Noten an die Vertreter der betreffenden Randstaaten könnte dies mündlich mitgeteilt werden.

Mit Rücksicht auf verfassungsrechtliche Bedenken soll in den Noten keine Kündigungsfrist erwähnt werden. Damit wird der Gegenrechtserklärung der ihr unter Umständen anhaftende Charakter eines Staatsvertrages genommen und die Angelegenheit in die ausschliessliche Kompetenz des Bundesrates gestellt. Mit einem formellen Staatsvertrage, welcher lange Verhandlungen bedarf, und der überdies der Ratifizierung durch die Bundesversammlung unterliegt, wäre eine rasche und vorläufige Ordnung unserer Beziehungen zu den baltischen Staaten nicht zu erreichen.

Der Notentwurf ist vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement, vom Volkswirtschaftsdepartement und vom Militärdepartement gutgeheis-

## S i t z u n g   v o m

sen worden; er wurde auch der Genossenschaft für den Schutz der schweizerischen Interessen in Russland unterbreitet.

In Zustimmung zum Antrag des politischen Departementes wird

## b e s c h l o s s e n :

Das politische Departement wird ermächtigt, mit den Regierungen von Lettland, Estland, Lithauen und Finnland in Verhandlungen zu treten zum Zwecke des vorgesehenen Notenaustausches.

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (3 Expl.), ans Justiz- und Polizeidepartement, und ans Militärdepartement zur Kenntnis, und ans politische Departement mit den Akten zum Vollzug.